

12.02.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschießung des Europäischen Parlaments zu der Thunfischflotte und der Thunfischindustrie: Lage und Zukunftsperspektiven in der Europäischen Union und weltweit

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 200589 - vom 10. Februar 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 14. Januar 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Thunfischflotte und der Thunfischindustrie: Lage und Zukunftsperspektiven in der Europäischen Union und weltweit (2003/2017(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 1998 zur Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2001 zur gemeinsamen Fischereipolitik angesichts der Herausforderung durch die Globalisierung der Wirtschaft²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2001 zur Rolle von Gefälligkeitsflaggen im Fischereisektor³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2002 zur fischverarbeitenden Industrie⁴,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 27. März 2003 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Regelung zur Überwachung und Überprüfung der Thunfischfänge⁵,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0412/2003),
- A. in der Erwägung, dass Thunfisch weltweit und in der Europäischen Union in kommerzieller Hinsicht der wichtigste Fisch ist,
- B. in der Erwägung, dass die EU-Thunfischflotte und die Verarbeitungsindustrie in der Union seit jeher besonders eng miteinander verflochten sind, was für die Entwicklung beider Industriezweige von fundamentaler Bedeutung war,
- C. in der Erwägung, dass die Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie für Fischereierzeugnisse ein wesentlicher Pfeiler der gemeinsamen Fischereipolitik ist und die Fangtätigkeit der Gemeinschaftsflotte ergänzt, die zur Versorgung mit Nahrungsmitteln beiträgt, die auf dem Markt der Union unzureichend angeboten, aber zunehmend nachgefragt werden, sowie in der Erwägung, dass Thunfisch etwa 60% der gesamten Fischkonservenproduktion in der Union ausmacht,
- D. in der Erwägung, dass der Gemeinschaftsmarkt für Thunfischkonserven aus

¹ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

² ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 157.

³ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 324.

⁴ ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 601.

⁵ P5_TA(2003)0107.

sozioökonomischer Sicht weltweit der wichtigste Markt im Bereich der Fischerei ist, dass dieser Markt das größte Wachstum verzeichnet und kommerziell am interessantesten und somit der Markt ist, für den die Mehrheit der Drittländer produzieren,

- E. in der Erwägung, dass dieser Marktzuwachs möglich ist weil sich sowohl die Fangflotte als auch die europäische Konservenindustrie der Qualitätserhaltung verpflichtet fühlen,
- F. in der Erwägung, dass der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt eines der Grundprinzipien der Union ist und die Beschäftigung zur Zeit eine der Hauptprioritäten der Union ist und - wie der Rat von Luxemburg vom 20. November 1997 dargelegt hat - diejenigen Sektoren zu fördern sind, die sich dynamisierend auf die Wirtschaft auswirken und die zur Schaffung sicherer Arbeitsplätze und zur Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der Regionen der Union beitragen,
- G. in der Erwägung, dass die EU-Thunfischflotte und der Sektor der Thunfischkonserven der Union in einigen vom Fischfang abhängigen europäischen Regionen zu den traditionellen Industriezweigen gehören und dort auch von großer sozioökonomischer Bedeutung sind,
- H. in der Erwägung, dass die Thunfisch-Frosterflotte der Gemeinschaft nicht nur wegen ihrer Größe und ihrer Fangmengen weltweit die bedeutendste ihrer Art ist, sondern im Hinblick auf Menge und Handelswert der Fänge auch in der Union eines der wichtigsten Flottensegmente ist,
- I. in der Erwägung, dass die Thunfischflotte und die Thunfischkonservenindustrie durch Maßnahmen auf europäischer Ebene benachteiligt wurden, weil ihnen die Einhaltung strikter und kostspieliger Auflagen unter anderem in Bezug auf Hygiene und Gesundheit, Umwelt, Technologie, Sicherheit am Arbeitsplatz und auf See sowie Überwachung der Fangtätigkeiten abverlangt wurde, wodurch das Eindringen von Konkurrenzzeugnissen aus anderen Ländern ermöglicht und dieser Entwicklung auch noch Vorschub geleistet wurde, wobei bei den Unternehmen von Drittländern nur das Endprodukt überprüft wird und die Unternehmen die Standards, denen die europäischen Industrie genügen muss, nicht erfüllen; dies trifft beispielsweise auf einige asiatische Länder zu, denen nun eine Vorzugsbehandlung eingeräumt werden soll,
- J. in der Erwägung, dass sowohl die Flotte als auch die Industrie zur Erfüllung dieser Anforderungen gezwungen waren, umfassende Investitionen zu tätigen, wodurch ihre Erzeugnisse weniger wettbewerbsfähig sind als diejenigen anderer Länder, die nicht verpflichtet sind, diese Anforderungen einzuhalten, und die daher mit Billigprodukten auf den Gemeinschaftsmarkt vordringen können, wo sie in unlauterer Weise mit der Gemeinschaftsproduktion konkurrieren, mit all den Implikationen, die dieses für den Thunfischmarkt hat,
- K. in der Erwägung, dass Thunfisch wegen der relativ hohen Marktpreise und aufgrund der Tatsache, dass er häufig auf hoher See gefangen wird, wo Kontrolle und Überwachung selten durchgeführt werden, zu den bevorzugten Zielfischarten der unter Gefälligkeitsflaggen fahrenden Schiffe zählt; in der Erwägung, dass Schiffseigner, deren Schiffe unter solchen Flaggen fahren, viele Kontrollen (Sicherheit, Bestandserhaltung, Hygiene usw.) umgehen können, die von der rechtmäßigen Fischereitätigkeit beachtet werden,
- L. in der Erwägung, dass die Strukturpolitik als befristete Beihilfe eingeführt wurde, solange

Strukturprobleme der Flotte und der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft und insbesondere Probleme der Erneuerung, Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit dieser Flotte und Industrie bestehen,

- M. in der Erwägung, dass die Thunfisch-Frosterflotte bei der letzten Reform der Strukturpolitik stark benachteiligt wurde, weshalb ihre Erneuerung mit Gemeinschaftsmitteln praktisch unmöglich sein wird,
- N. ferner in der Erwägung, dass das System der Überwachung der Einfuhren aus Drittländern alles andere als effektiv ist, da die Daten erst lange nach Abschluss der Handelstransaktion bekannt werden, beispielsweise wenn überwacht werden soll, ob die zulässigen Höchstkontingente für bestimmte Erzeugnisse überschritten werden, oder wenn es um Verstöße gegen die Ursprungsbestimmungen geht,
- O. in der Erwägung, dass die bilaterale Kumulierung zu den Grundlagen des Handelssystems der Gemeinschaft gehört, was in zahlreichen Fällen sicherlich wirksam und vorteilhaft ist, dass aber Ausnahmen zulässig sein müssen, wenn der Erwerb von Rohstoffen aus der Gemeinschaft keinen Vorteil mehr bietet, sondern den Absatz des Endprodukts der Gemeinschaftsunternehmen eher sinken lässt, was diese wiederum veranlasst, die Rohstoffeinkäufe entsprechend zu reduzieren, und wodurch der Vorteil, der sich eigentlich bei der Anwendung dieses Prinzips ergeben sollte, zunichte wird,
- P. in der Erwägung, dass in den Gründungsverträgen der Gemeinschaft das Prinzip der Gemeinschaftspräferenz verankert ist, mit der die Entwicklung, das Wachstum und die Stärkung der Industrie der Gemeinschaft unter wirtschafts- und industriepolitischen Aspekten verbessert werden sollen,
- Q. in der Erwägung, dass es laut der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse mit nur sehr geringfügigen Einschränkungen zulässig ist, ganzen gefrorenen Thunfisch, Thunfischfilets und Thunfischkonserven aus Drittländern in die Union einzuführen,
- R. in Anbetracht der Liberalisierung der Handelsbeziehungen der Union auf dem Weltmarkt für Fischkonservenerzeugnisse durch die Konsolidierung des gemeinsamen Zollsatzes für bestimmte Erzeugnisse im Rahmen des GATT sowie in der Erwägung, dass es Ausnahmen und Abweichungen gibt, unter anderem das Allgemeine Präferenzsystem (APS) und die Abkommen über Zusammenarbeit oder die Assoziierungsabkommen,
- S. in der Erwägung, dass Thunfischkonserven in der Union als sehr sensibles Erzeugnis gelten, was in den diversen Abkommen der Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, in denen Thunfischkonserven eine Sonderbehandlung genießen,
- T. in der Erwägung, dass derzeit einige EU-Mitgliedstaaten international große Bedeutung im Bereich Thunfischkonservenindustrie und -export haben (z.B. in Spanien, Italien, Frankreich und Portugal), wobei die jeweilige Industrie sehr eng mit der Thunfischflotte der Gemeinschaft verflochten ist, die mehr als 20% der weltweiten Fänge tätigt,
- U. in der Erwägung, dass die Thunfischflotte und die Thunfischkonservenindustrie der Gemeinschaft mehr als 40 000 Menschen unmittelbar beschäftigen, dass die Gemeinschaftsproduktion von ganzen Thunfischen über 350 000 t beträgt und die Produktion von Thunfischkonserven bei über 400 000 t liegt und dass der Konservenabsatz in der Gemeinschaft in den letzten Jahren um 125% zugenommen hat,

- V. in der Erwägung, dass die Thunfischunternehmen der Gemeinschaft auf Empfehlung der Union große Investitionen in Drittländern getätigt haben, insbesondere in Ländern Mittel- und Lateinamerikas, Afrikas und der Karibik, um zur Entwicklung der im Rahmen der APS-Drogen zusammengeschlossenen Länder beizutragen, sowie in AKP-Ländern, mit denen die Union Abkommen geschlossen hat,
 - W. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Buchstabe m des EG-Vertrags die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft fördert,
 - X. in der Erwägung, dass die nachhaltige Fischerei beibehalten werden muss und dass die von verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) erlassenen Vorschriften für die Erhaltung der Thunfischbestände sowie die FAO-Regeln für eine verantwortungsvolle Fischerei und einen verantwortungsvollen Handel einzuhalten sind,
 - Y. eingedenk der Tatsache, dass einige Thunfischbestände zur Zeit überfischt werden, was zumindest teilweise auf Überschusskapazitäten in der betreffenden Fischerei zurückzuführen ist, sowie in der Erwägung, dass die einschlägigen RFO daher dringend Obergrenzen für die zulässigen Kapazitäten in diesen Flottensegmenten festlegen müssen, wofür eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit aller weltweit für Thunfisch zuständigen RFO erforderlich ist, wenn diese Obergrenzen tatsächlich Wirkung zeigen sollen, damit die Flotten nicht in weniger streng kontrollierte Gebiete verlegt werden,
 - Z. in der Erwägung, dass die versehentliche Tötung von Delphinen und anderen Arten beim Thunfischfang vermieden werden muss, sowie in der Erwägung, dass die Verpflichtungen, die die Union im Rahmen des Übereinkommens über das Internationale Delphinschutzprogramm (AIDCP) sowie im Rahmen der anderen RFO, deren Mitglied sie ist, eingegangen ist, unbedingt einzuhalten sind; ferner in der Erwägung, dass gewährleistet werden muss, dass in allen Gebieten, in denen die EU-Flotten Thunfisch fangen, die Beifänge anderer Arten möglichst gering bleiben,
1. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Lage der Thunfischbestände sowie über die Lage der Thunfischflotte und der Thunfischindustrie und ihre Zukunftsperspektiven in der Union und der Welt auszuarbeiten, in der unter anderem folgende Aspekte behandelt werden: Fänge, Bestandssituation, Produktion, Unternehmen, Entwicklung des Sektors in den letzten Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten und Hauptkonkurrentenländern, Umfang der Exporte und Importe, Beschäftigung, technisch-hygienische Vorschriften, Zollbestimmungen und generell die in diesem Sektor geltenden Vorschriften und ihre Kodifizierung;
 2. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat Vorschläge für einen spezifischen Aktionsplan und einen globalen Rahmen für die strukturelle Unterstützung des Thunfischsektors sowie einen Plan zum Schutz des Thunfischsektors vor Drittländern vorzulegen;
 3. fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, die Zollbestimmungen der Gemeinschaft, die den Thunfischsektor betreffen, einer gründlichen Analyse zu unterziehen, um zu ermitteln, welche Lösungen für die gesamte Thunfischindustrie am vorteilhaftesten sind;
 4. ist der Ansicht, dass die Beibehaltung bestimmter Importe zwar im allgemeinen Interesse der Außenhandelsbeziehungen der Union oder der Politik der Entwicklungszusammenarbeit

liegt, auch wenn sie auf dem Gemeinschaftsmarkt für Thunfischkonserven in unlauterem Wettbewerb mit den Gemeinschaftserzeugnissen stehen, hält es gleichzeitig aber für erforderlich, dass die Gemeinschaftserzeugnisse als sensible Erzeugnisse gelten und dem Sektor Ausgleichsbeihilfen gewährt werden;

5. fordert eine besondere Berücksichtigung des Thunfischsektors wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung und aufgrund der Tatsache, dass dieser Sektor zahlreiche direkte und indirekte Arbeitsplätze schafft, sowie aufgrund seiner Bedeutung für andere vor- und nachgelagerte Industriezweige, zum Beispiel die Industrie, die weitere Zutaten, die Dosen und das Verpackungsmaterial liefert, sowie die Logistik- und die Transportindustrie;
6. unterstreicht erneut, dass dieser Sektor sich stark auf abgelegene Regionen der Gemeinschaft konzentriert, die in hohem Maße vom Fischfang abhängig und wirtschaftlich weniger stark entwickelt sind als die zentral gelegenen Regionen der Gemeinschaft;
7. fordert, dass die Erzeugnisse aus Drittländern dieselben technischen Anforderungen und Auflagen in bezug auf Hygiene und Gesundheit, Unbedenklichkeit und Qualität einhalten müssen wie die Erzeugnisse der Gemeinschaftsindustrie, bevor sie in die Mitgliedstaaten eingeführt werden können;
8. fordert die Intensivierung der Inspektionen von Erzeugnissen aus Drittländern im Zusammenhang mit der Richtlinie 493/91/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen¹, damit die Erzeugnisse dieser Länder nicht geringeren Normen unterliegen als die Gemeinschaftserzeugnisse;
9. fordert die Kommission auf, den Ursprung von Einfuhrerzeugnissen scharf zu kontrollieren, um Betrug am Verbraucher zu unterbinden und der Gemeinschaftsindustrie unlauteren Wettbewerb zu ersparen;
10. hält es für notwendig, auf Gemeinschaftsebene ein Netz von Referenzlabors einzurichten, um die Qualität, die Unbedenklichkeit von Verarbeitungserzeugnissen und den Verbraucherschutz zu gewährleisten; fordert ferner, dass diese Labors überprüfen, ob die auf dem europäischen Binnenmarkt vermarkteten Produkte den in den Gemeinschaftsvorschriften für in der Union verarbeitete Erzeugnisse festgelegten Anforderungen genügen;
11. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität einzuführen, um den Verbrauch von Thunfischerzeugnissen aus der Gemeinschaftsproduktion durch die Festlegung bestimmter Mindestqualitätsstandards zu fördern, die darauf basieren, dass der Verbraucher über den Ursprung des Produkts informiert wird und auf dem Produkt vollständige und wahrheitsgetreue Informationen über die Art der Thunfischkonserve und die Zutaten angegeben sind;
12. unterstreicht die Bedeutung der Verflechtung zwischen der Gemeinschaftsflotte und der thunfischverarbeitenden Industrie und dringt darauf, dass zwischen den Erzeugern und ihren Verbänden und den Verarbeitungsunternehmen langfristige Verträge geschlossen werden, die für beide Teile vorteilhaft sind, weil sie eine Versorgung zu günstigen Preisen und Bedingungen sichern;

¹ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

13. fordert die Kommission und den Rat auf, Thunfischkonserven der Gemeinschaft in die Politik der Nahrungsmittelhilfe bzw. der Soforthilfe für bedürftige Länder einzubeziehen, da Konserven den Nährwert der Lebensmittel erhalten und so optimale Konservierungsbedingungen bieten und leicht transportierbar sind;
14. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Thunfisch-Frosterflotte der Gemeinschaft, die stets außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig ist und deshalb den zuständigen RFO untersteht, nicht unabhängig von der übrigen in den Gemeinschaftsgewässern operierenden Flotte verwaltet werden sollte, und sich dabei an die Empfehlungen dieser RFO zu halten;
15. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zur Bekämpfung der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten (IUU-) Befischung und fordert, dass dieser dringend umgesetzt wird, um u.a. zu verhindern, dass sich EU-Schiffe an dieser IUU-Befischung beteiligen, indem der Export von EU-Schiffen in Billigflaggenländer unterbunden und EU-Häfen für Schiffe, die IUU-Befischung betreiben, geschlossen werden;
16. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob nicht mittel- und langfristige Strategien zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Thunfischsektors angewendet bzw. ein eigenes Gemeinschaftsregister für die Thunfischflotte eingeführt werden könnten;
17. unterstützt entschlossen die Fortsetzung der derzeitigen internationalen Thunfischfangabkommen und plädiert dafür, dass diese eventuell harmonisiert und auf andere geografische Gebiete des Indischen Ozeans, des Pazifik und des Südatlantik ausgeweitet werden, und tritt ein für einen Beitrag zu einem fairen Weltmarkt für die Thunfischerei und die Thunfisch verarbeitende Industrie;
18. ruft die Gemeinschaft mit Nachdruck auf, bei den Entwicklungsprogrammen der für Thunfisch zuständigen RFO als erste die Flottenkapazität im Thunfischsektor an die verfügbaren Ressourcen anzupassen, u.a. durch die Verwendung von Listen der Namen jener Schiffe, die die einschlägigen Bestimmungen einhalten und zum Fang zugelassen sind, bzw. der Schiffe, die die Bestimmungen nicht einhalten und nicht zugelassen sind und gegen die strenge Handelssanktionen verhängt werden können; stellt fest, dass derartige Maßnahmen die Zusammenarbeit der einzelnen RFO untereinander erfordern;
19. unterstützt ferner die aktive Präsenz der Union in den derzeitigen RFO und plädiert dafür, dass sie als Mitglied mit vollen Rechten in allen bestehenden und sich in Zukunft möglicherweise noch bildenden RFO vertreten ist; ist deshalb erfreut darüber, dass im Rahmen der IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) das Veto gegen die Anwesenheit der Gemeinschaft aufgehoben wurde;
20. fordert die Kommission auf, angesichts der zunehmenden Bedeutung der Regulierungsbefugnisse von RFO bei der Bewirtschaftung der weltweiten Thunfischbestände und der sich daraus ergebenden zunehmenden Komplexität der Überwachung, die diese RFO vorschreiben, in ihrer Generaldirektion Fischerei eine eigene Dienststelle für Thunfisch und weit wandernde Arten zu schaffen, die mit genügend Personal und Mitteln ausgestattet wird, um den Verpflichtungen einer verantwortungsvollen Fischerei und der Erhaltung der Bestände, die die Union im Rahmen der jeweiligen internationalen Übereinkommen eingegangen ist, angemessen nachzukommen;
21. begrüßt, dass die vorläufige Anwendung des AIDCP durch die Union dazu geführt hat, dass die Verordnung (EG) Nr. 882/2003 des Rates vom 19. Mai 2003 zur Einführung einer

Regelung zur Überwachung und Überprüfung der Thunfischfänge¹ veröffentlicht wurde, deren uneingeschränkte Vereinbarkeit mit den AIDCP-Normen von dieser Organisation bestätigt wurde; ist der Ansicht, dass dies u.a. einen Schritt zur öffentlichen Anerkennung der Vorschriften darstellt, die in den RFO für die verantwortungsbewusste Fangtätigkeit und Vermarktung erlassen wurden und die eine unabhängige, nicht diskriminierende und ehrliche Bewirtschaftung und Kontrolle garantieren; ist der Auffassung, dass darin auch der vom AIDCP eingeführte Schutz von Delphinen bei der Wadenfischerei anerkannt wird, dessen System zur Beobachtung und Überwachung der Thunfische, einschließlich des Labels „Dolphin-Safe“, im Vergleich zu anderen Systemen, die bislang überhaupt keine Zertifizierung eingeführt haben, einzigartig ist;

22. fordert die Kommission auf, das Verhältnis zwischen dem "dolphin safe"-Kennzeichen, das vom AIDCP (einer zwischenstaatlichen Organisation, der die Union angehört) verwaltet wird, und etwaigen anderen "dolphin safe"-Kennzeichen, die in der Union vermarktet werden, zu klären; ist der Auffassung, dass jedes in der Union zugelassene "dolphin safe"-Label hinsichtlich seiner Kriterien und seiner Anwendung transparent und für die Verbraucher verlässlich sein muss, damit sie sich auf die Angaben auf dem Etikett verlassen können;
23. fordert die Kommission auf, auf stabile soziale und Arbeitsbedingungen hinzuwirken, insbesondere für die Frauen, da in der Verarbeitungsindustrie überwiegend Frauen beschäftigt sind;
24. fordert die Kommission auf, aktiv die bestehenden Vorschriften und die erforderlichen Marktkontrollen anzuwenden, um zu verhindern, dass in der Union Fischereierzeugnisse vermarktet werden, für die unter Verstoß gegen die Empfehlungen der RFO, die die weltweiten Thunfischbestände verwalten, Thunfisch gefangen wurde; fordert ferner die Einrichtung einer direkten Kontrolle der Häfen, um die Anlandung von Thunfisch aus Ländern zu verhindern, die die Fangregelungen der RFO, insbesondere das ICCAT (internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik), nicht einhalten;
25. fordert die Kommission auf, die Beihilfen zur Verringerung der Umweltauswirkungen, der Entsorgung von Abfällen ins Meer, der Auswirkungen von Gasen und der Geruchsbelästigung im Umfeld der Betriebe dieses Sektors beizubehalten;
26. begrüßt, dass die Union sich in der ICCAT dafür eingesetzt hat, dass die – ab dem 3. Juni 2003 vorgeschriebenen und von einem Mitgliedstaat bereits angewandten – erforderlichen Kontrollen der Thunfischmast in Fischfarmen auf alle Vertragsparteien ausgeweitet werden, da mit diesen Kontrollen gewährleistet werden soll, dass die Zucht nicht gegen die Bemühungen zur Erhaltung dieser Fischpopulationen verstößt;
27. fordert die Kommission auf, als Folgemaßnahme der Thunfischtage vom 5. und 6. Juni 2003 einen speziellen beratenden Ausschuss für tropischen Thunfisch einzusetzen, damit die Vertreter der Thunfischflotte und -industrie der Gemeinschaft in einem institutionalisierten Rahmen Ideen austauschen können, um so die Gemeinschaftspolitiken, die diesen Sektor betreffen, wirksamer zu gestalten;

¹ ABl. L 127 vom 23.5.2003, S. 1.

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Sekretariaten der für Thunfisch zuständigen RFO, deren Mitglied die Union ist, sowie den Regierungen derjenigen Drittländer, mit denen die Union Fischereiabkommen mit einer Thunfischkomponente unterzeichnet hat, zu übermitteln.